

hung kapitaler Strafe an die Autorisierung durch den Senat und an die Einhaltung strenger Auflagen gebunden. Diese Regelung wurde auch auf das Gebiet der italischen Bundesgenossen ausgedehnt, und es hat sich inschriftlich eine Ausfertigung des magistratischen Briefes erhalten, in dem den Bundesgenossen der betreffende Beschluß des Senats zur Beachtung übermittelt wurde.

Die engen und vielfältigen Kontakte mit der hellenistischen Welt brachten Entwicklungen in Gang, die nicht nur als Bereicherungen, sondern auch als Gefährdung traditioneller Werte erfahren wurden. In Einzelfällen schritten deshalb der Senat und die Magistrate mit Ausweisungen, Verboten und Strafen ein. Aber im ganzen war der alle Lebensbereiche durchdringende Prozeß der Veränderung mit staatlichen Zwangsmitteln nicht aufzuhalten. Dies gilt auch für Ökonomie, Agrar- und Heeresverfassung, für die Bereiche also, die unmittelbarer als Religion und geistige Kultur auf die Gesellschaft und die politischen Verhältnisse einwirken.

Die Geldwirtschaft und ihre Folgen

Eine der nachhaltigsten Wirkungen, die die Expansion Roms und die Begegnung mit der hellenistischen Welt auf die inneren Verhältnisse ausübten, wurde durch die Übernahme der Münzgeldwirtschaft vermittelt. Für die agrarwirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bis zur Wende vom vierten zum dritten Jahrhundert in Mittelitalien herrschten, ist es bezeichnend, daß Vieh und Metallbrocken (*aes rude* oder *infectum*) zugleich als Gebrauchsgüter den wichtigsten mobilen Besitz darstellten und als Tausch- und Zahlungsmittel fungierten. Roherz bzw. Rohkupfer wurde für die Fertigung von Geräten in Vorrat gehalten und als Zahlungsmittel gewogen und gegebenenfalls in Stücke zerhackt, damit die gekaufte Ware mit dem Metallwert in Einklang gebracht werden konnte. Es versteht sich von selbst, daß dieses primitive und schwer handhabbare Zahlungsmittel ökonomische Verhältnisse voraussetzt, die durch bäuerliche Subsistenzwirtschaft mit geringem Handelsvolumen gekennzeichnet waren. Aus den Fundstatistiken ergibt sich, daß dieses *aes rude* zwischen dem neunten/achten und dem vierten Jahrhundert in Italien, Sizilien und auf dem Balkan als Zahlungsmittel Verwendung fand. Eine Sonderform dieses primitiven



Aes rude oder *aes infectum*. Roherz oder Rohkupfer.

Es handelt sich um Brocken von unregelmäßiger Form und ohne normiertes Gewicht (2 gr – 2,5 kg). Die Verwendung als Geld wird durch die Vergesellschaftung mit Münzen oder durch das Vorkommen als Brunnen- oder Quellopfer und Grabbeigabe belegt. *Aes rude* findet sich vom 9/8. bis 4. Jhdt. v. Chr. in Mittelitalien, Sizilien und auf dem Balkan.



Ramo secco (ital.), «trockener Zweig», ist die Bezeichnung für die mit diesem Zeichen versehenen Bronzebarren. Das abgebildete Stück hat ein Gewicht von 690 gr. *Ramo secco*-Barren sind in Etrurien vom 6. bis 3. Jhdt. v. Chr. verbreitet.

Metallgelds waren die gegossenen, mit einem Muster in Form eines trockenen Zweigs (deshalb die italienische Bezeichnung *ramo secco*) versehenen Barren. Sie wurden wohl in Etrurien in der Zeit vom sechsten bis zum dritten Jahrhundert hergestellt. Auch dieses Geld wurde nicht nach einem festen Gewichtstandard ausgebracht und mußte folglich ebenfalls nach Bedarf gewogen und zerhackt werden.

Einen großen Fortschritt stellten die in Rom hergestellten Emissionen rechteckiger gegossener Bronzebarren mit festem Gewichtstandard dar (*aes signatum*). Sie wogen 1,5–1,6 kg, das entspricht fünf römischen Pfund zu ca. 324 gr, und sie waren mit unterschiedlichen Bildzeichen versehen. Eine Emission ist bereits nach dem Vorbild des griechischen Münzgeldes mit der Beischrift ROMAN – eine Abkürzung für *Romanorum* (d. h. der Römer) – versehen, mit der kenntlich gemacht wird, daß das römische Volk die betreffenden Stücke herausgegeben hat. Produziert wurde *aes signatum* in der Zeit zwischen 320/300 und der Mitte des dritten Jahrhunderts. Etwa zur gleichen Zeit, seit 320/300, sind in Unteritalien die ersten Serien von Bronze- und Silbermünzen griechischer Machart im römischen Namen und für den Bedarf der im Raum der griechischen Münzwirtschaft operierenden römischen Heere geprägt worden. Die schweren gegossenen Metallbarren waren dort weder für Soldzahlungen noch für die Beschaffung von Heeresbedarf zu gebrauchen. So wurde Rom durch sein Vordringen nach Süditalien zum ersten Mal in die entwickelte Münzwirtschaft der hellenistischen Welt hineingezogen.

Seit der Zeit des Pyrrhoskrieges begann Rom damit, sein Geld zu modernisieren und den neuen Verhältnissen anzupassen. Die schweren Bronzebarren wurden zunehmend durch gegossene runde Bronzemünzen im Gewicht von einem römischen Pfund (*aes grave*) ersetzt. Diese Stücke waren auf Vorder- und Rückseite mit einem Bild versehen. Ihre Funktion als reines Münzgeld kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die als As bezeichnete Grundeinheit entsprechend dem Duodezimalsystem auch in der Teilung von Halb-, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftelstücken ausgegeben wurde. Weiterhin wurde damit begonnen, Silbermünzen in griechischer Machart im Standard von zwei Drachmen zu prägen, anfangs im Gewicht von ca. 7,2 gr, dann, leicht sinkend, von 6,6 bzw. 6,5 gr. Der zuletzt emittierte Typ, nach dem auf der Rückseite abgebildeten Vierergespann (*quadri-*



Aes signatum, mit Bildern versehene, in Rom geprägte Bronzebarren:
Der Elefant und das Schwein nehmen Bezug auf den Krieg gegen Pyrrhos.
Das abgebildete Stück wiegt 1535 gr.



Aes grave, As im Gewicht von 230 gr, gegossen um 230/220 v. Chr.
Auf der Vs. ist der Kopf des doppelgesichtigen Gottes Janus abgebildet,
auf der Rs. ein Schiffsschnabel mit Rammsporn, eine Anspielung auf römische
Seesiege im Ersten Punischen Krieg.



Silberne Doppeldrachme, ab 280 v. Chr. geprägt, Gewicht 6,56 gr.
Auf der Vs. des abgebildeten Stückes ist der Kriegsgott Mars zu sehen,
auf der Rs. ein Pferdekopf mit Kornnähe (in Nachahmung karthagischer Münzen).

ga) Quadrigat genannt, wird in die Jahre unmittelbar vor und nach Ausbruch des Zweiten Punischen Krieg datiert.

Unter den finanziellen Belastungen dieses Krieges brach das noch unfertige römische Währungssystem vollständig zusammen. Der Staat war nach der Niederlage von Cannae zahlungsunfähig und darauf angewiesen, den hohen Kriegsbedarf durch private Leistungen auf Kredit zu decken. Schließlich wurde seit 212 ein neues System eingeführt. Die Standardmünze in Silber wurde der Denar (*denarius* heißt soviel wie Zehnerstück), so genannt, weil er im Wert zehn Asses im Sextantarstandard, d. h. im Gewicht von $\frac{1}{6}$ römischen Pfund (ca. 54 gr), entsprach. Daneben wurde für den unteritalischen und den illyrisch-makedonischen Kriegsschauplatz der sogenannte Victoriat (nach dem Bild der Siegesgöttin auf der Rückseite) nach einem makedonischen metrologischen Standard im Gewicht von ca. 3,3 gr ausgeprägt. Im zweiten Jahrhundert stieg dann das Volumen der römischen Münzprägung stark an. Dies war die Folge des Zuflusses großer Mengen an Silber und anderen Metallen wie Gold und Kupfer, die aus Kriegsbeute und -entschädigungen, aus Minenerträgen und Tributen stammten. Dabei wurde das Gewicht des Denars (und entsprechend das des Victoriats) leicht von $\frac{1}{72}$ Pfund (4,5 gr) auf $\frac{1}{84}$ (3,86 gr) gesenkt, und um 140 folgte dann eine Neutarifizierung des Verhältnisses der Silber- zu den Kupfermünzen. Das Gewicht des As wurde auf $\frac{1}{12}$ Pfund (Unzialstandard, 27 gr) gesenkt, so daß anstelle von zehn Asses sechzehn dem Wert eines Denars entsprachen. Damit war der Wertrelation von 1 zu 120 von Silber und Kupfer wieder Rechnung getragen. In dieser Form bestand das römische Währungssystem, von einzelnen Irritationen abgesehen, bis tief in die römische Kaiserzeit und wurde zur Leitwährung der mediterranen Welt.

Der eher zögerliche Beginn der römischen Münzprägung bedeutete, daß der römische Staat im dritten Jahrhundert noch gar nicht über genug Zahlungsmittel verfügte, um allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der langwierigen und kostspieligen Kriegführung gegen Karthago ergaben. Der Bau großer Flotten im Ersten Punischen Krieg wurde, so erfahren wir, durch private Beiträge und auf Kredit finanziert. Und nach der Schlacht von Cannae konnte die Versorgung der in Spanien operierenden Armeen nur dadurch gesichert werden, daß sich drei Gruppen privater Unternehmer, die bis dahin durch ihre Lieferungen an den Staat gut verdient hatten, bereit



Victoriat: Auf der Vs. ist der Kopf Iuppiters abgebildet, auf der Rs. bekränzt die Siegesgöttin ein aus erbeuteten Waffen errichtetes Siegesdenkmal (sog. Tropaion).



Denar zu 10 Asses im Gewicht von 4,4 gr.
Die Vs. zeigt den Kopf der Roma, die Rs. die Dioskuren Castor und Pollux, die nach der Legende den Römern in der Schlacht am Regillersee zu Hilfe gekommen waren.



Denar des Jahres 140 v. Chr. zu 16 Asses.
Die Vs. bildet wiederum den Kopf der Roma ab, die Rs. Iuppiter im Viergespann (Quadriga).

erklärten, Kleidung und Getreide auf Kredit zu liefern und unter der Bedingung nach Spanien zu transportieren, daß der Staat das Transportrisiko trage. Die betreffenden Unternehmer waren damit einverstanden, daß ihre Forderungen aus diesem Geschäft mit dem Staat erst nach Friedensschluß fällig würden. Gleiches geschah mit den Leistungen für Opfer und Spiele. Auch hier erklärten sich Unternehmer bereit, sie auf Kredit mit der Maßgabe zu erbringen, daß die Bezahlung nach Kriegsende erfolge. Für die Finanzierung des Krieges wurden auch die Rücklagen herangezogen, die für die Versorgung von Witwen, Waisen und alleinstehenden Frauen angesammelt worden waren, und die im Felde stehenden Offiziere, die sich aus den wohlhabenderen Schichten rekrutierten, verzichteten für die Dauer der Finanzkrise des Staates auf die Auszahlung des Soldes. Diese Kriegführung auf Kredit zog einen hohen staatlichen Geldbedarf nach sich, der durch die übliche Umlagenerhebung nicht mehr gedeckt werden konnte. Im Jahre 215 verwarf der Senat ausdrücklich den Gedanken, sich die notwendigen Geldmittel für die Kriegführung dadurch zu verschaffen, daß er von der schwer belasteten Bevölkerung eine weitere Vermögensabgabe erhob. Es wurde argumentiert, daß nach den großen Menschenverlusten in den Anfangsschlachten des Krieges die Zahl der Leistungsfähigen ohnehin gemindert sei und eine neue finanzielle Belastung auch diese noch ruinieren und so weiteres Unheil anrichten würde. So kam es, daß eine riesige Staatsschuld angehäuft wurde. Sie belief sich zwischen 215 und 187 auf das Fünfundzwanzigeinhalbfache des einfachen Anschlags der Vermögensabgabe von 150 Talenten, also 3,6 Mio. Sesterzen (*tributum simplex*), das sind insgesamt 3825 Talente, also 91,8 Mio. Sesterzen. Daraus erklärt sich, daß zum ersten Mal in der antiken Geschichte dem besiegten Feind im Friedensvertrag die Kriegskosten in Gestalt von Entschädigungszahlungen auferlegt wurden. Nur so konnten die Zahlungsfähigkeit des Staates wiederhergestellt und die Ansprüche seiner privaten Gläubiger befriedigt werden. Dies war freilich nur mittelfristig möglich, da die Entschädigungszahlungen nur ratenweise eingingen und der Finanzierungsbedarf für die Kriege, die dem Zweiten Punischen folgten, unverändert hoch blieb.

Allein aus der Quelle der Kriegsentschädigungen flossen große Mengen an Silber und Gold nach Rom, nach dem Ersten Punischen Krieg insgesamt 3200 Talente, das sind 19,2 Mio. Drachmen oder, in Sesterzen ausgedrückt, etwa 76,8 Mio., und dann in dem halben Jahr-

hundert zwischen 201 und 151, in dem unter anderem die Zahlungen der Karthager und der Könige Philipp und Antiochos fällig wurden, insgesamt 27 000 Talente, das sind 648 Mio. Sesterzen. Hinzu kamen andere Einkünfte von außen, vor allem aus der Ausbeute der spanischen Minen. Wie hoch sie insgesamt waren, ist unbekannt. Wir erfahren nur, daß die in der Nähe von Neukarthago gelegenen Silberminen dem römischen Staat täglich 25 000 Drachmen einbrachten. Diese Summe entspricht einem jährlichen Gewinn im Wert von ungefähr 36 Mio. Sesterzen. Die hohen Zuflüsse an Silber ermöglichten dem Staat die Ausprägung so großer Geldmengen, daß damals der Grundstock der im zweiten und ersten Jahrhundert umlaufenden Zahlungsmittel geschaffen worden ist. Dennoch blieb im ersten Drittel des zweiten Jahrhunderts die Staatsschuld noch immer auf einem hohen Niveau. Unmittelbar auf den Zweiten Punischen folgte der Zweite Makedonische Krieg, und da für die karthagische Kriegsentschädigung Ratenzahlungen vereinbart waren, war es unmöglich, alle Zahlungsansprüche nach dem Friedensschluß mit Karthago zu befriedigen. Wir erfahren, daß im Jahre 200 die Zeichner einer Kriegsanleihe die Rückzahlung einer fälligen Rückzahlungsrate anmahnten, weil sie zum Verkauf stehendes Land erwerben wollten. Der Staat war nicht zahlungsfähig und überließ den Petenten statt der fälligen Geldrate Staatsland im Umkreis von 75 km um Rom mit dem Versprechen, das einträgliche Pfand auf Wunsch zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzulösen. Ob das jemals geschehen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls wird die im Jahre 200 geschaffene Kategorie von Staatsschuldnern, die eine Abfindung durch Landzuweisung erhalten hatte, noch in einem Agrargesetz des Jahres 111 erwähnt. Der größte Teil der Schulden, der nach dieser Teilabfindung von Gläubigern verblieb, konnte erst im Jahre 187 aus der Beute getilgt werden, die Gnaeus Manlius Vulso von seinem kleinasiatischen Feld- und Plünderungszug mitbrachte. Seitdem sind große Summen aus den laufenden Einnahmen für Bauten in Rom und Italien von Staats wegen ausgegeben worden. Nach dem Dritten Makedonischen Krieg lieferte der Sieger von Pydna, Lucius Aemilius Paullus, aus der eingebrachten Beute 120 Mio. Sesterzen an die Staatskasse ab, und außerdem wurde den vier Republiken Makedoniens, die Rom nach der Beseitigung der Monarchie errichtete, ein Jahrestribut in Höhe von 2,4 Mio. Sesterzen auferlegt. Damit waren die Staatsfinanzen auf eine so sichere Grundlage gestellt, daß auf die

Erhebung der Vermögensabgaben von römischen Bürgern verzichtet werden konnte.

Nach dem Krieg gegen König Antiochos III. flossen mehrere Jahre Entschädigungsraten in Höhe von 36 Mio. Sesterzen in die Staatskasse. Seitdem konnte viel Geld in den Ausbau des italischen Straßennetzes und in stadtrömische Bauprogramme investiert werden. Die Zensoren des Jahres 184, Marcus Porcius Cato und sein patrizischer Förderer Lucius Valerius Flaccus, gaben 24 Mio. Sesterzen für den Ausbau des Kanalsystems der Stadt aus, und fünf Jahre später konnte der Senat die Einnahmen aus dem staatlichen Grundbesitz den Zensoren für öffentliche Baumaßnahmen zuweisen. Ähnliches geschah in den folgenden Zensusperioden. Die wahrscheinlich kostspieligste Baumaßnahme war die zur Sicherung des steigenden Wasserbedarfs errichtete Fernleitung, die *aqua Marcia*. Dafür wurden in den Jahren 144–140 insgesamt 180 Mio. Sesterzen aufgewendet. In dieselbe Zeit fällt der Bau der ersten vollständig aus Stein errichteten Brücke über den Tiber, des *pons Aemilius*. Die staatlichen Baumaßnahmen wurden durch die großen Aufwendungen ergänzt, die die Feldherren aus Teilen der eingebrachten Beute machten. So errichtete Quintus Caecilius Metellus Macedonicus, der in Makedonien den Aufstand des Andriskos niedergeworfen hatte, den ersten vollständig aus Marmor errichteten Tempel der Stadt, den des Jupiter Stator auf dem Marsfeld. Zur gleichen Zeit verwendete Lucius Mummius, der Zerstörer Korinths, den größten Teil der Beute zur Ausschmückung Roms und anderer Städte in Italien und Griechenland. Damit folgte er der aristokratischen Sitte, Geld, Kunstwerke und Sachwerte durch Schenkungen in Prestige und informelle Macht umzusetzen.

Die aus Beute, Kriegsentschädigungen, Erträgen der Verpachtung von Minen und staatlichem Grundbesitz und Tributen der Provinzen gespeiste öffentliche Bautätigkeit setzte große Massen freier und unfreier Arbeitskräfte in Lohn und Brot, und sie bereicherte eine Schicht von Unternehmern, die ohnehin die Hauptnutznieser der neuen Geldwirtschaft waren. Ohne sie konnte der Staat seine Aufgaben weder im Krieg noch im Frieden erfüllen. Die privaten Unternehmer im Dienst des Staates, die sogenannten *publicani*, bewirtschafteten die Salinen und Minen, zogen Pachten und Abgaben ein, übernahmen die Lieferung und den Transport von Kriegsmaterial und Nachschub, organisierten und erbrachten Bauleistungen und richteten

Feste und öffentliche Spiele aus. Anlässlich der oben erwähnten Finanzkrise des Jahres 215 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß diese *publicani* sich für die Abwicklung von Großaufträgen zu Gesellschaften (*societates*) zusammenschlossen. Staatliche Aufträge wurden in der Regel im Auktionsverfahren vergeben, und dabei hatten einzelne Unternehmer bzw. einzelne Gesellschaften gegeneinander ihre Gebote abzugeben. Unter den Bedingungen der Geldwirtschaft entstand auf diese Weise ein enges Geflecht zwischen dem für das staatliche Finanzgebaren zuständigen Senat und dem die staatlichen Aufträge abwickelnden privaten Unternehmertum, das bis in die breiten Schichten des Volkes hineinreichte. Eine durch Anschaulichkeit ausgezeichnete Skizze dieser Verhältnisse verdanken wir dem Geschichtswerk des Polybios:

«Für alle öffentlichen Arbeiten, die in ganz Italien von den Zensoren vergeben werden zur Wiederherstellung oder Neuerrichtung von Bauten – es wäre nicht leicht, sie alle aufzuzählen –, für alle Pachtungen von Zöllen an Flüssen und Häfen, von Gärten, Bergwerken, Ländereien, kurz: allem, was der römischen Herrschaft untersteht, für all dies kommen die Unternehmer aus der Masse des Volkes, und sozusagen fast jeder Bürger ist an den betreffenden Submissionen und Pachtungen beteiligt. Die einen erstehen selbst von den Zensoren die ausgetobenen Projekte und Pachtungen, die anderen treten als Teilhaber ins Geschäft, andere leisten dafür Bürgschaft, wieder andere zahlen aus ihrem Vermögen in die Staatskasse. Die Entscheidung über all diese Dinge liegt beim Senat. Er kann Zahlungsaufschub bewilligen, bei einem Unglück Nachlaß gewähren, oder wenn ein Hindernis die Ausführung der Arbeit gänzlich unmöglich macht, von den Verpflichtungen aus dem Werkvertrag ganz entbinden» (*Polybios* 6,17,1–5).

Es liegt auf der Hand, daß die fortgeschrittene Geldwirtschaft, die sich nach dem Vorbild der hellenistischen Welt der Münze als Zahlungsmittel bediente, die Grundvoraussetzung der wirtschaftlichen Konjunktur und des ausgebreiteten Geschäfts mit dem Staat war. Dieser wurde so in die Lage versetzt, Anleihen zurückzuzahlen, Flotten zu bauen und Heeresbedarf zu beschaffen und zu transportieren, Sold zu zahlen, öffentliche Bauten zu errichten, Staatseigentum zu bewirtschaften sowie Zölle und Abgaben einzuziehen. Diesen Geschäftsbeziehungen folgten wie der Schatten dem Licht der Betrug und die Korruption. Vermutlich sind die Fälle, die zu Skandalen und öffentlichen Untersuchungen Anlaß gaben und deshalb Eingang in die historiographische Überlieferung gefunden haben, nur die sichtbare Spitze des Eisbergs. Im Jahre 212 wurde ein Betrugsfall aufgedeckt, der bei der Belieferung der in Spanien operierenden Armeen mit Nachschub-

gütern aufgetreten war. Er betraf Unternehmer, die sich drei Jahre zuvor bereit erklärt hatten, Lieferungen und Transporte unter der Bedingung auf Kredit zu übernehmen, daß der Staat das Risiko des Seetransports trage. Daraufhin steigerten einzelne Unternehmen ihr Guthaben beim Staat durch einen dreisten Versicherungsbetrug. Sie meldeten den Verlust fiktiver Schiffe oder sie beluden alte, seeuntüchtige Fahrzeuge mit minderwertigen Gütern, ließen sie versenken und präsentierten dem Staat hohe Ersatzforderungen.

Senatoren war das Geschäft mit dem Staat verboten. Aber die Feldherren und Provinzstatthalter hatten auf andere Weise Anteil an den Profiten, die der Krieg und die Herrschaft über Untertanen abwarfen. Die anfallende Beute, in Gestalt von Geld, Edelmetall, Luxusgütern und versklavten Menschen, gehörte im Prinzip dem Staat, aber die Feldherren besaßen ein großzügig bemessenes Verfügungsrecht, und sie waren gewohnheitsmäßig gehalten, ihre Soldaten am Verkaufserlös zu beteiligen. Es gab auch Feldherren, die sich persönlich nicht oder eher unwesentlich bereicherten. Aber sie stellten offenbar die Ausnahme dar, so daß ihre Uneigennützigkeit der besonderen Erwähnung für wert befunden wurde. Dies gilt für Lucius Aemilius Paullus, dem nachgerühmt wurde, aus der makedonischen Beute nur die königliche Bibliothek für sich genommen zu haben, oder für den jüngeren Scipio Africanus nach der Zerstörung des reichen Karthago im Jahre 146. Cato stellte sich selbst das lobende Zeugnis aus, daß von der spanischen Kriegsbeute nichts auf ihn selbst gefallen sei, außer was er gegessen und getrunken habe, aber dieses Selbstlob geschah vor dem Hintergrund ganz anderer Verhaltensweisen, wie aus der sich anschließenden Bemerkung Catos hervorgeht: «Und ich mache denen keinen Vorwurf, die sich bei solchen Gelegenheiten zu bereichern suchen, aber ich will lieber um den Preis der Tugend mit den Besten als um Geld mit den Reichsten wetteifern» (Plutarch, *Cato der Ältere* 10). Diese Bemerkung mag gegen die beiden Scipionen, die Sieger über Antiochos III., gerichtet gewesen sein, die Cato leidenschaftlich bekämpfte. Ihnen wurde vorgeworfen, Beute- und Entschädigungsgelder unterschlagen zu haben, und schließlich brachte Cato die Brüder durch den von ihm initiierten Prozeßkrieg zur Strecke. Ein ähnlicher, wohl nicht unbegründeter Verdacht haftete auch an Gnaeus Manlius Vulso, der den Feldzug gegen die Galater und andere Verbündete Antiochos' III. zur Ausplünderung Kleasiens und zu schamlosen Erpressungsmanövern ausgenutzt hat-

te. So mußte der Dynast Moagetes von Kibyra in Phrygien für den Frieden, das heißt: für die Verschonung vor Plünderung, 100 Talente Silber zahlen und eine große Menge Getreide liefern, den Städten Termessos und Kyrmana wurden je 50 Talente abverlangt, und der König Ariarathes V. von Kappadokien hatte gar 600 Talente zu entrichten. Und was die Verwaltungspraxis in Spanien anbelangt, so führten im Jahre 171 die berechtigten Klagen der spanischen Gemeinden über den Mißbrauch des den Statthaltern eingeräumten Rechts, für ihren Bedarf einen Zuschlag von 5 % auf die Getreideabgabe zu erheben, zwar nicht zu einer Verurteilung, aber immerhin zu der Verfügung, daß künftig kein Statthalter mehr die Untertanen zwingen dürfe, die Naturlieferung durch einen von ihm selbst angesetzten (natürlich überhöhten) Schätzpreis abzulösen. Aber damit war diese Methode der Bereicherung nicht abgestellt. Aus Ciceros Rede gegen Verres, den Provinzstatthalter Siziliens, ist ersichtlich, daß sie sich noch um das Jahr 70 größter Beliebtheit bei korrupten Statthaltern erfreute.

Es gab zahlreiche Methoden der unrechtmäßigen Bereicherung, und es ist leicht zu begreifen, daß sich damit das Konfliktpotential innerhalb der regierenden Klasse erheblich vergrößerte. Die teilweise mit krimineller Energie betriebene Anhäufung großer Vermögen stellte nicht nur eine Herausforderung des traditionellen Wertekanons, des *mos maiorum*, dar, sie veränderte auch die relative Gleichheit innerhalb der Nobilität und drohte die politischen Aufstiegschancen im Konkurrenzkampf um die Ämter auf eine bis dahin unerhörte Weise neu zu verteilen. Denn der Reiche konnte mit Hilfe des Geldes eine große Klientel aufbauen und so Vorteile bei Wahlen über den ärmeren Konkurrenten erringen, und diese Vorteile beruhten eben nicht auf der von alters her anerkannten Norm der Verdienste um die *res publica*. So wurde der Vorwurf der widerrechtlichen Erpressung von Geld, Naturalien und Leistungen, mochte er zu Recht oder Unrecht erhoben werden, zu einer scharfen Waffe im Konkurrenzkampf und zum Anlaß schwerer Verfeindungen innerhalb der Aristokratie. An vorderster Stelle in diesem Kampf, in dem es um die Selbstreinigung des Standes und um die Austragung von persönlichen Feindschaften zugleich ging, stand Marcus Porcius Cato. In einem Prozeß gegen einen der spanischen Statthalter, dessen kriminelle Energie das übliche Maß an Korruption und Gewalttätigkeit überstieg, gab er folgende sarkastische Schilderung von der Ausarbeitung seiner Prozeßrede:

«Ich ließ das Buch aus dem Schrank holen, auf dessen Holztafeln die Rede aufgeschrieben war, die ich im Sponsionsprozeß mit Marcus Cornelius gehalten hatte. Es wurde gebracht. Ich ließ mir die Taten der Vorfahren vorlesen, dann, was ich selber für den Staat getan hatte. Nachdem das beides zu Ende gelesen war, stand in der Rede geschrieben: «Ich habe niemals weder mein noch der Bundesgenossen Geld verschenkt, um Anhänger zu gewinnen». «Halt», rief ich da, «nur ja nicht, beileibe nicht das, sie wollen's nicht hören». Darauf las er: «Niemaals habe ich Präfecten über die Städte eurer Bundesgenossen geschickt, um ihre Güter zu plündern und ihre Kinder zu rauben». Auch das streich aus, sie wollen's nicht hören. Lies weiter». «Niemaals habe ich die Beute oder die Gefangenen oder das Beutegeld unter ein paar gute Freunde verteilt und die darum gebracht, die es gewonnen hatten». Auch das streich aus, nichts wollen sie weniger hören als das; das braucht's nicht, lies weiter». «Niemaals habe ich Scheine für staatliche Transporte an gute Freunde vergeben, damit sie auf meinen Namen große Profite machten». «Nur weiter, gestrichen, und das ganz besonders». «Niemaals habe ich Geld für Weinspenden an meine Diener und Freunde verteilt und sie zum öffentlichen Schaden bereichert». «Um Himmels willen, das kratze weg bis aufs Holz». Nun möget ihr sehen, wie weit es mit dem Staat gekommen ist: Was ich dem Staat zum Wohle getan hatte, wofür man mir damals dankte, dasselbe wage ich jetzt nicht zu erwähnen, damit es nicht Übelwollen wecke. So ist es aufgekommen, daß man ungestraft unrecht handeln, nicht ungestraft recht handeln darf» (Cato F 41 Malcovati nach der Übersetzung von F. Leo).

Ganz unempfindlich gegen die Gefahren, die von der um sich greifenden Korruption und der ungehemmten Geldgier ausgingen, war die regierende Klasse nicht. Bei ihrer Abwehr war sie im wesentlichen mit den Problemen befaßt, die in ihren eigenen Reihen auftraten. Dies ist vor allem an der Gesetzgebung der Zeit abzulesen. Woher der Wind wehte, zeigt das Gesetz des Jahres 218, das Senatoren nur den Besitz eines kleinen seetüchtigen Schiffes mit einer Ladekapazität von 300 Amphoren, das sind umgerechnet ca. 7 Tonnen, erlaubte. Der Zweck des Gesetzes war, Senatoren zwar die Vermarktung der eigenen Ernte zu ermöglichen, ihre Beteiligung an dem Seetransportgeschäft jedoch zu verhindern (*lex Claudia de nave senatoris*). Das kann nach Lage der Dinge nur bedeutet haben, daß dem Stand, der über Staatsaufträge an Unternehmer entschied, verwehrt werden sollte, Geschäfte mit dem Staat zu machen. Das Gesetz war also, indem es der Interessenkollision und der Korruption im Interesse des Staates vorbeugte, ein Akt der politischen Hygiene. Gegen Ende des Zweiten Punischen Krieges, im Jahre 204, machte der Volkstribun Cincius Alimentus den Versuch, der Macht des Geldes Grenzen zu setzen. Sein Gesetz verbot die Bezahlung von Rechtsbeiständen vor Gericht und begrenzte das Maß von Spenden und Geschenken (*lex Cincia de donis et muneribus*). Dann folgten in den Jahren 193/92 zwei Gesetze, die kriminellen Exzessen

der Geldgier bei privaten Geschäften steuern sollten: Sie richteten sich gegen Zinswucher (*lex Sempronia de pecunia credita*) und gegen die Übervorteilung Jugendlicher bei Geschäftsabschlüssen (*lex Plaetoria de circumscriptione adulescentium*). Das erste Gesetz dehnte den für römische Bürger geltenden Höchstzinssatz auch auf Latiner und Bundesgenossen aus. Der Grund war, daß Kreditgeber Nichtbürger als Strohmann vorgeschoben hatten, um einen höheren als den erlaubten Zinssatz für die Kreditvergabe zu erzielen. Und das Gesetz zum Schutz der Jugend band die volle Geschäftsfähigkeit an die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und machte für Jüngere den Abschluß eines Darlehensvertrags von der Zustimmung der Vormundschaft abhängig.

Was den Mißbrauch der magistratischen Amtsgewalt in den Provinzen anbelangt, so war Cato der erste, der in seinem Konsulatsjahr (195) einen Vorstoß dagegen unternahm, indem er die Leistungen der Provinzialen für die Statthalter begrenzte. Nach dem Antiochoskrieg wurde im Jahr 187 durch eine *lex Petilia* eine Kommission eingesetzt, die Nachforschungen nach dem Verbleib der von den beiden Scipionen nicht an die Staatskasse abgeführten Entschädigungszahlungen des Königs anstellen sollte, und im Jahre 171 ordnete der Senat Schadenersatzverfahren gegen mehrere spanische Statthalter an, die erpresserischer Praktiken beschuldigt waren. Diese wurden zwar verschleppt, aber immerhin zeigte der Senat seinen guten Willen, indem er künftigen Manipulationen bei der Festlegung der Höhe von finanziellen Leistungen einen Riegel vorzuschieben suchte. Mehr als zwanzig Jahre später wurde dann, im Jahre 149, durch den Volkstribunen Lucius Calpurnius Piso der erste ständige Gerichtshof überhaupt konstituiert, der den Provinzialen die Möglichkeit eröffnete, ihre Schadenersatzansprüche gegen erpresserische Statthalter in zivilrechtlichen Erstattungsverfahren klären zu lassen (*lex Calpurnia de repetundis*). Dieses Gesetz, dessen Bestimmungen durch eine wenig später erlassene *lex Iunia de repetundis* novelliert wurden, ließ noch keine Bestrafung der Verurteilten, sondern nur die Rückerstattung rechtswidrig erpreßter Gelder zu. Der ständige Gerichtshof zur Schadensregulierung war denn auch nur das schwache Surrogat eines überfälligen Strafgerichts. Der Versuch, ihn zu schaffen, war im Jahre 149 gerade gescheitert. Servius Sulpicius Galba hatte als Statthalter im Jenseitigen Spanien ein schwerwiegendes Verbrechen gegen das Völkerrecht begangen, in-

dem er die Lusitaner, die sich ihm bereits freiwillig ergeben hatten, teils niedermetzeln, teils in die Sklaverei verkaufen ließ. Bei seiner Rückkehr brachte er jedoch den Antrag, gegen ihn einen Strafgerichtshof zu konstituieren, durch Bestechung und Redegabe zu Fall. Erst als sich in Rom der Skandal ereignet hatte, daß der einem Gericht zur Aburteilung von Mörderbanden vorsitzende Praetor Lucius Hostilius Tubulus sich hatte bestechen lassen, war die weitgezogene Toleranzgrenze gegenüber dem Fehlverhalten von Standesgenossen überschritten, und Hostilius Tubulus wurde im Jahre 141 durch einen von dem Volkstribunen Publius Mucius Scaevola beantragten Sondergerichtshof verurteilt.

Man mag darüber streiten, welches das Hauptmotiv bei der allmählich in Gang kommenden Verfolgung der Übergriffe gegen die Provinzialen war, die Verhinderung einer Gefährdung der römischen Herrschaft oder die Aufrechterhaltung des auf dem *mos maiorum* beruhenden Lebensstils und der Chancengleichheit bei der Amtsbewerbung. Jedenfalls ist deutlich genug, daß nach innen gegen die fortschreitende Ungleichheit vorgegangen wurde, die sich aus der Differenzierung der Vermögen ergab. Eine *lex Orchia* des Jahres 181 begrenzte die Zahl der Gäste bei Banketten, und ein konsularisches Gesetz desselben Jahres, die *lex Cornelia Baebia de ambitu*, stellte zum ersten Mal das Delikt der Wahlbestechung unter Strafe, indem es den Überführten zehn Jahre lang von einer erneuten Bewerbung ausschloß. Damit wurde eine Kette von Gesetzen eingeleitet, die bis an das Ende der Republik und noch darüber hinaus den betreffenden Übeln durch genauere Umschreibung der Tatbestände und durch Strafverschärfungen vergeblich beizukommen suchten. Im Jahre 161 begrenzte ein weiteres Aufwandgesetz, die *lex Fannia sumptuaria*, die Ausgaben für Bewirtungen, nachdem ein Senatsbeschluß vorausgegangen war, der die Angehörigen der Nobilität zur Sparsamkeit bei den Banketten zu Ehren der Großen Muttergottheit, der Magna Mater, aufgerufen hatte. Im Jahre 159 verschärfte ein konsularisches Gesetz, die *lex Cornelia Fabia de ambitu*, die Strafen, mit dem das Vorläufergesetz des Jahres 181 das Delikt der Wahlbestechung belegt hatte, und 143 erfolgte die Novellierung des Aufwandgesetzes von 161 durch eine *lex Didia sumptuaria*. Am Rande sei der für eine verbreitete Mentalität stehende Widerstand erwähnt, mit dem Cato im Jahre 195 die *lex Valeria Fundania* bekämpfte. Dieses Gesetz diente allein

der Aufhebung der Bestimmungen der *lex Oppia* des Jahres 215, die in der Not des Hannibalkrieges den Frauen verschiedene Aufwandbeschränkungen auferlegt hatte. Die vornehmen Frauen waren begreiflicherweise für die Aufhebung der *lex Oppia*, und da es keinen Grund für die Aufrechterhaltung dieses Kriegsgesetzes gab, schlug Catos Protest nicht durch.

Der Sicherung aristokratischer Chancengleichheit diente auch die Normierung der Ämterlaufbahn, die im Jahre 180 nach einem zunächst gescheiterten Versuch durch die *lex Villia annalis* vorgenommen wurde. Sie legte das Mindestalter der Bewerber fest und fixierte den Zeitabstand, der zwischen den einzelnen Stufen der Ämterlaufbahn einzuhalten war. Und als im Jahre 152 durch die Wahl des Marcus Claudius Marcellus zum Konsul gegen die Bestimmung des zehnjährigen Iterationsverbots verstoßen worden war (Marcellus hatte den Konsulat zuletzt drei Jahre zuvor bekleidet), kam auf Betreiben Catos ein Gesetz zustande, das die Wiederwahl zum Konsul generell verbot (*lex de consulatu non iterando*). Nachdem sich erwiesen hatte, daß die Macht des Geldes das Abstimmungsverhalten bei Wahlen und Urteilsprüchen beeinflusste und die Gesetze zur Bekämpfung von Wahlbestechung dagegen nicht ankamen, wurde der Abstimmungsmodus der Volksversammlung bei Wahlen und Gerichtsentscheidungen verändert. An die Stelle der offenen Abstimmung per Handzeichen, die Geldgebern eine Kontrolle erlaubte, trat die geheime per Stimmstein. Zuerst wurde dies für Wahlversammlungen durch das Gesetz des Volkstribunen Aulus Gabinus im Jahre 139 angeordnet (*lex Gabinia tabellaria*), dann folgte zwei Jahre später das umstrittene Gesetz des Volkstribunen Lucius Cassius Longinus über die Abstimmung des Volksgerichts (*lex Cassia tabellaria*).

So sehr also die Nobilität einen Kampf um die Begrenzung der negativen moralischen und politischen Folgen der Geldwirtschaft führte und gegen die verschiedenen Erscheinungsformen der Korruption in ihren Reihen, ohne durchschlagenden Erfolg übrigens, zu Felde zog, so sehr wurde sie von der auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Wirtschaftsgesinnung erfaßt, die eine notwendige Folge des Sieges der Geldwirtschaft war. Auch hierfür ist Cato das beste Beispiel. Aus Überzeugung ging er rücksichtslos gegen die Mißstände innerhalb der regierenden Klasse vor, aber im übrigen war er in seinem Wirtschaftsgebaren ebenso wie in seinem Umgang mit dem neuen Medium des

Buches vollkommen ein Kind seiner Zeit, richtete die Produktion seiner Güter auf den sich entwickelnden städtischen Markt aus und diversifizierte sein Vermögen mit der Absicht der Erzielung größtmöglicher Gewinne.

Wie alle Angehörigen der Nobilität war Cato Gutsbesitzer, aber nur aus Grundbesitz bestand sein Vermögen nicht. Er verlieh Geld gegen Zinsen, und er investierte einen Teil seines verfügbaren Geldvermögens in das risikoreiche, aber gewinnträchtige Seedarlehensgeschäft (das Verbot der *lex Claudia*, daß sich Senatoren am Seehandel beteiligten, ließ sich so auf elegante Weise umgehen). Er ließ Sklaven in verschiedenen Berufen ausbilden, um sie mit Gewinn zu verkaufen oder auf eigene Rechnung arbeiten zu lassen. Soweit er seine Gewinne in Immobilien investierte, sah er darauf, daß die betreffenden Liegenschaften in Stadtnähe lagen und sich aus ihnen höhere Gewinne als aus Ackerland erwirtschaften ließen. Er kaufte Fischteiche, warme Quellen, Plätze für Walker und für die Erzeugung von Pech sowie natürliches Weideland. In seiner Schrift vom Landbau legte er seine Erfahrungen als erfolgreicher Landwirt in Gestalt von Vorschriften nieder, die von der Wahl des Standortes über die Arbeitsorganisation bis zur Landnutzung und Viehhaltung reichen und alles vom Standpunkt der Gewinnmaximierung ins Auge fassen:

«Gutes Klima soll das Gut haben, nicht Wetter und Hagel ausgesetzt sein. Von gutem Boden, durch seine Natur ertragreich soll es sein. Womöglich soll es am Fuß eines Gebirges liegen, nach Süden blicken, in gesunder Lage, freie Arbeiter sollen verfügbar sein, und eine gute Tränke; in der Nähe sei eine volkreiche Stadt oder das Meer oder ein Fluß, auf dem Schiffe verkehren, oder eine gute, vielbegangene Straße ... Wenn du mich fragst, was für ein Gut allen voransteht, so sage ich: von aller Art Land und bestem Boden hundert Morgen; Weinland ist das erste, wenn es guten und viel Wein trägt, an zweiter bewässertes Gartenland, an dritter Weide, an vierter Ölbaumland, an fünfter Wiese, an sechster Getreidefeld, an siebenter schlagfähiger Wald, an achter Baumpflanzung, an neunter Waldweide ... Der Hausherr soll eine öffentliche Auktion abhalten: Öl, wenn es einen guten Preis bringt, Wein, Getreide, soviel übrig ist, soll er verkaufen, alte Ochsen, entwöhntes Großvieh, entwöhnte Schafe, Wolle, Felle, altes Fahrzeug, altes Eisenzeug, altgewordene Sklaven, kränkliche Sklaven, und was es sonst Überflüssiges gibt, soll er verkaufen. Ein Hausherr soll verkaufslustig, nicht kaufslustig sein» (Cato, *Über die Landwirtschaft* 1,2 f., 7; 2,7).

Die Geldwirtschaft und die Entstehung eines großen städtischen Marktes begünstigten die von Cato beschriebene Form einer rationell betriebenen Gutswirtschaft, und diese veränderte allmählich die Agrarverfassung in weiten Teilen Italiens. Aber auf der überkomme-

nen kleinbäuerlichen Struktur der Landwirtschaft beruhte die römische Wehrverfassung. Sie war durch die Kette der großen Kriege in Italien und in Übersee seit langem schlicht überfordert. Wegen der engen Verknüpfung von Agrar- und Heeresverfassung bildete sich im Laufe des zweiten Jahrhunderts ein Problemstau, und aus dem gescheiterten Versuch, ihn durch Reformen aufzulösen, geriet das politische System in eine Krise, der die Republik nicht mehr Herr geworden ist.

Die Krise der Heeres- und Agrarverfassung

Schon im Ersten, aber vor allem im Zweiten Punischen Krieg fanden Aushebungen für den Heeres- und Flottendienst statt, die einer totalen Mobilisierung der wehrfähigen Bevölkerung gleichkamen. Man hat geschätzt, daß im Zweiten Punischen Krieg bis zu zehn Prozent der Gesamtbevölkerung Italiens unter Waffen standen und damit ein Mobilisierungsgrad erreicht war, der dem deutschen in den Weltkriegen entsprach. Für die Flotte sind auch Sklaven rekrutiert worden, und für das Heer, das zeitweise den Höchststand von 25 Legionen erreichte, wurden Jugendliche ausgehoben, die das Mindestalter von siebzehn Jahren noch nicht erreicht hatten. Für die hohen Menschenverluste, die die beiden Punischen Kriege kosteten, geben die erhaltenen Zensuszahlen einen gewissen Anhaltspunkt. Zu bedenken sind dabei freilich die Einschränkungen der demographischen Aussagekraft, denen diese Zahlen unterliegen. Sie registrieren die Männer der fünf Vermögensklassen, soweit sie das wehrdienstpflichtige Alter erreicht hatten, und sie berücksichtigen weder die Eingezogenen noch diejenigen, die wegen Abwesenheit nicht von der alle vier Jahre stattfindenden Zensuserhebung erfaßt werden konnten. Immerhin stellen die für das dritte und zweite Jahrhundert überlieferten Zahlen Richtwerte für die Tendenz der demographischen Entwicklung unter den Bedingungen der großen verlustreichen Kriege dar. Unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Punischen Krieges, im Jahre 265/64, wurden in der Fortführung der leicht ansteigenden Bevölkerungszahlen 292 234 Köpfe gezählt, gegen Ende des Krieges, im Jahr 247/46, war die Zahl auf 241 712 gesunken. In der Zwischenkriegszeit stieg sie wieder auf 270 713 an (234/33). Doch dann folgten die schweren Menschenver-